

Amt 50  
Sozial- und Wohnungsamt  
z. Hd. Herrn Bernhard Gatzke

10. August 2011

### **Sitzung des Integrationsrates vom 28. Juni 2011**

In der Sitzung des Integrationsrates am 28. Juni 2011 stand eine Änderung der Geschäftsordnung zur Diskussion nachdem der Integrationsrat am 12. Mai 2011 beschlossen hatte, zukünftig den Vorsitzenden des Seniorenbeirats und sein Stellvertreter sowie die Integrationsbeauftragten in beratender Funktion zu den Sitzungen einzuladen.

Dieser Entschluss sollte eine neue Ausprägung dahingehend erhalten, dass die Teilnahme (mit Rederecht) sowohl für den öffentlichen als auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen Geltung haben soll.

Insoweit stellten sich zwei Fragen:

1. Ist eine solche Regelung zur Teilnahme mit Rederecht an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen möglich?
2. Bestehen im Zusammenhang mit dieser Regelung Ansprüche auf ein etwaiges Sitzungsgeld für hinzugezogene Sachverständige und Vertreter der vorwiegend betroffenen Bevölkerungsgruppen?

Durch Beschluss des Integrationsrates vom 25.03.2010 wurden die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates mit Ausnahme des §25 I. und III. für analog anwendbar erklärt. § 10 enthält folgende Regelung:

#### „§ 10 Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt.

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit es sich um Beratungsgegenstände handelt, die in dem Ausschuss, dem sie angehören, vorberaten wurden. Der Bürgermeister ist zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung über die beabsichtigte Teilnahme zu unterrichten.

Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“

Zu 1.:

**§ 27 Abs. 7 S. 4 stellt ausdrücklich fest, dass der Integrationsrat (bzw. Integrationsausschuss) seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln hat.**

Zu den inneren Angelegenheiten gehören insbesondere Verfahrensregelungen zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen. Hierunter lassen sich vom Grundsatz her auch Teilnahmerechte sowie Frage- und Rederechte subsumieren.

Zu prüfen ist allerdings, ob und inwieweit dem Integrationsrat bei der Ausgestaltung dieser inneren Angelegenheiten Grenzen durch die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gesetzt sind. Insoweit bietet sich ein Vergleich mit § 58 Abs. 3 S. 6 GO an, der die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren in den kommunalen unmittelbaren Ausschüssen regelt. Danach können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie Sachverständige zur Beratung hinzu zugezogen werden. Die Erfahrung und den Sachverstand solcher Bürger, die nicht Ratsmitglied sind sollen auf diese Art und Weise nutzbar gemacht werden. Die Regelung bezieht sich sowohl auf öffentliche als auch auf nichtöffentliche Sitzungen (Kommentar GO NRW, *Held/Becker*, § 58 / S.12). Die Gremien können stets dann von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch machen, wenn sie es im Einzelfall für geboten erachten, Hilfe durch beratende Stimmen zu erhalten.

Da es für den Integrationsrat ebenso sachdienlich erscheint, Entscheidungshilfe durch Sachverständige und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen sind, in Anspruch nehmen zu können, wenn die Sachlage dies erfordert, erscheint es angemessen, die Vorschrift des § 58 GO NRW auch auf den Integrationsrat anzuwenden.

Demzufolge ist das Beiwohnen von Sachverständigen und Vertretern der vorwiegend betroffenen Bevölkerungsgruppen in beratender Funktion auch in nichtöffentlichen Sitzungen des Integrationsrates zulässig und kann in die Geschäftsordnung einbezogen werden.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Ermächtigungsgrundlage des § 58 Abs. 3 S. 6 GO NRW um eine auf den Einzelfall bezogene Regelung handelt. Von ihr sollte stets nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies die Umstände des Einzelfalles erfordern.

Dies erschließt sich eindeutig aus dem durch den Gesetzgeber verordneten Wortlaut dieser Vorschrift. In diesem findet die Auslegung einer Norm stets ihre Grenzen.

Laut ihm "können" nur diejenigen Betroffenen zur Beratung hinzugezogen werden, die auch von der jeweiligen "Entscheidung" im Einzelfall berührt werden.

Jede Art der Dauerberatung würde die Grenze zu den Mitgliedschaftsrechten verwischen und wäre folglich unzulässig (Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Kommentar zu § 58 / S. 15).

Eine generell geregelte und auf Dauer angelegte Einladung des angestrebten Personenkreises zu den Sitzungen des Integrationsrates erscheint mir möglich.

Die Einräumung eines Rede- und Beratungsrechtes zu den Sitzungen des Integrationsrates bedarf jedoch einer Einzelfallentscheidung des Integrationsrates. Die jeweils für notwendig befundene Hinzuziehung kann grundsätzlich nur zu Beginn jeder Sitzung im Einzelnen durch Beschluss getroffen werden.

Zu 2.:

Bei Sachverständigen und Vertretern der vorwiegend betroffenen Bevölkerungsgruppen handelt es sich um Hinzugezogene in beratender Funktion. Diese Hinzuziehung begründet nicht den Status als vollwertiges Mitglied.

§ 27 Abs. 7 der GO NRW stellt klar, dass die Rechte des § 45 auf die "gewählten Mitglieder" des Integrationsrates Anwendung finden. **§ 45 der GO stellt ebenfalls auf die Mitgliedschaft ab.** Diese Vorschrift besagt, dass lediglich Ratsmitgliedern, Mitgliedern einer Bezirksvertretung oder Mitgliedern des Ausschusses der Ersatz des Verdienstausfalls und ein Sitzungsgeld zustehen.

Die Teilnahme an einer Sitzung in beratender Funktion – aufgrund obiger Hinzuziehung im Einzelfall - begründet folglich keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls oder auf Zahlung eines Sitzungsgeldes.

Abschließend wird festgehalten, dass eine Änderung des § 10 der GeschO des Integrationsrates dahingehend zulässig wäre, dass zukünftig der Vorsitzende des Seniorenbeirats und sein Stellvertreter sowie die Integrationsbeauftragten zu den einzelnen Sitzungen des Integrationsrates eine Einladung erhalten können. Zudem kann ihnen die Vorlage der Verwaltung und eine Niederschrift über den Verlauf der jeweiligen Sitzungen hinsichtlich des öffentlichen Teils überbracht werden.

Die Erteilung eines Rederechts in beratender Funktion kann nach den obigen Ausführungen gemäß § 58 Abs. 3 S. 6 GO NRW nur im Einzelfall und zu Beginn einer Sitzung erfolgen.

Ein Ersatz des Verdienstausfalls oder die Zahlung eines Sitzungsgeldes ist nicht vorgesehen (arg. ex § 45 GO NRW).

Heike Linnhoff